Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1959	Ausgegeben zu Wiesbaden am 29. Juni 1959	Nr. 7

Inhalt:

Tag		Seite
25. 6. 59	**Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz)**	17
24. 6. 59	Bekanntmachung über die Haftung des Landes Hessen für seine Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Belgien	19

Gesetz über die Entschädigung der Abgeordneten des Hessischen Landtags (Abgeordnetenentschädigungsgesetz).

Vom 25. Juni 1959.

Auf Grund des Art. 98 der Verfassung des Landes Hessen hat der Hessische Landtag das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

§ 1

(1) Die Abgeordneten des Hessischen Landtags erhalten:

1. für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zum Landtag und die folgenden acht Tage, im Falle einer Neuwahl des Landtags jedoch bis zum Ablauf des achten Tages nach der Wahl des neuen Landtags, eine Freifahrkarte für die Benutzung der Bundesbahn, Bundesbahn- und Bundespost-Omnibusse im Lande Hessen;
2. soweit sie anerkannte Beinamputierte sind: Ersatz der bei der An- und Abreise zu den Sitzungen des Landtags und der Fraktionen durch die Benutzung von Fahrzeugen zu und von der ihrem Wohnsitz nächstgelegenen Bahnstation entstandenen Fahrkosten;
3. vom ersten Tage der Wahlperiode bis zum Ende des Monats, in dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahlperiode abläuft, eine an jedem Monatsersten im voraus zu zahlende
   a) Aufwandsentschädigung in Höhe von vierzig vom Hundert der Aufwandsentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden,
   b) Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen und als Ersatz für entstandene Reisekosten

      von monatlich 100,— Deutsche Mark und für zwei Fahrten monatlich vom Hauptwohnort der Abgeordneten zum Sitz des Landtags und zurück pro Kilometer 0,30 Deutsche Mark.

      Maßgebend für die Berechnung der Entfernung zwischen dem Wohnort des Abgeordneten und dem Sitz des Landtags (Ortsmitte bis Ortsmitte) ist die amtliche Streckenentfernungskarte. Die Festsetzung der Entfernung erfolgt durch das Präsidium des Landtags, das auch bei Streit- und Härtefällen entscheidet. Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nicht, wenn Abgeordneten für bestimmte oder unbestimmte Zeit ein Dienstkraftwagen des Landes Hessen zur Verfügung steht.
   c) Entschädigung für in Ausübung des Mandats entstehende Unkosten in Höhe von vierzig vom Hundert der Unkostenentschädigung eines Bundestagsabgeordneten; sie ist auf volle zehn Deutsche Mark aufzurunden.

(2) Abgeordnete, die nach dem ersten Zusammentritt des Landtags eintreten, erhalten die Aufwandsentschädigung von dem Tage vor ihrem Eintritt an. Abgeordnete, die vorzeitig ausscheiden, erhalten sie bis zum Ende des Monats, in dem sie ausscheiden.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Mitglieder des Hauptausschusses erhalten die Aufwandsentschädigung bis zum Tage des ersten Zusammentritts des neuen Landtags.

§ 2

(1) Für die Teilnahme an Sitzungen des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats, seiner Ausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände und der Fraktionsausschüsse erhalten die Abgeordneten des Landtags für jeden Tag ihrer Anwesenheit, die durch Einzeichnung in die Anwesenheitslisten nachgewiesen wird, ein Tagegeld

in Gruppe I von 30,— Deutsche Mark,
in Gruppe II von 20,— Deutsche Mark.

Zur Gruppe I gehören die außerhalb des Stadtkreises Wiesbaden wohnhaften und zur Gruppe II die im Stadtkreis Wiesbaden wohnhaften Abgeordneten.

Als Wohnort gilt der Hauptwohnort des Abgeordneten, in dem er polizeilich gemeldet ist.

(2) Abgeordnete, deren Hauptwohnort mehr als 130 Kilometer vom Tagungsort entfernt liegt, erhalten für die An- und Abreise ein Tagegeld von je 15,— Deutsche Mark. In besonderen Härtefällen kann das Präsidium des Landtags abweichend entscheiden.
Ein Anspruch auf Reisegeld besteht bei aufeinanderfolgenden Sitzungstagen nur für die Anreise vor dem ersten Sitzungstag und die Abreise nach dem letzten Sitzungstag.

(3) Abgeordnete, die an dem Tagungsort des Landtags, der Landtagsausschüsse, der Fraktionen, der Fraktionsvorstände oder der Fraktionsausschüsse mehr als viermal im Monat übernachten müssen, erhalten für jede darüber hinausgehende notwendige Übernachtung ein Übernachtungsgeld von 15,— Deutsche Mark, insoweit nicht Tagegeld gemäß Abs. 2 gezahlt wird. Der Nachweis der Übernachtungen obliegt den Abgeordneten.

(4) Den Abgeordneten steht, wenn sie vom Präsidenten des Landtags oder von der Landesregierung zu einer Veranstaltung eingeladen oder im Auftrag des Landtags oder eines seiner Ausschüsse tätig werden, Tagegeld gemäß Abs. 1 und 2 zu.

(5) Das gleiche gilt weiter für die Tage, an denen die Tätigkeit eines Vizepräsidenten, eines Fraktionsvorsitzenden oder seines Stellvertreters, der Vorsitzenden der Ausschüsse oder das Referat eines Berichterstatters oder Mitberichterstatters die Anwesenheit am Sitz des Landtags erfordert.

(6) Wird der Hessische Landtag bei Veranstaltungen außerhalb des Landes Hessen durch die Präsidenten des Landtags oder vom Landtag beauftragte Abgeordnete vertreten, wird neben Tagegeld und Ersatz der Fahrkosten für jede erforderliche Übernachtung eine Entschädigung von 15,— Deutsche Mark gewährt.

(7) Bei Auslandsdienstreisen, die der Zustimmung des Präsidenten bedürfen, erhalten die Abgeordneten Tagegelder nach den Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten der Stufe Ia sowie die Fahrkosten I. Klasse von der Landesgrenze bis zum Tagungsort und zurück.
Beträgt bei Auslandsdienstreisen die Entfernung vom Wohnort oder vom Sitz des Landtags zum Tagungsort mehr als 500 Kilometer, werden den Abgeordneten auf Antrag die Kosten für die Benutzung der I. Schlafwagenklasse erstattet.

(8) Der Präsident des Landtags kann für Dienstreisen die Benutzung von Flugzeugen genehmigen. Bei Flugreisen in das Ausland und bei Überseereisen mit dem Schiff finden die Sonderbestimmungen für Auslandsdienstreisen der Beamten sinngemäß Anwendung.

(9) Tagegeld wird für den gleichen Tag nur einmal gezahlt.

§ 3

(1) Als Ersatz für Dienstaufwand erhalten während ihrer Amtsdauer neben den in §§ 1 und 2 festgesetzten Entschädigungen

der Präsident monatlich
700,— Deutsche Mark,
die Vizepräsidenten monatlich
150,— Deutsche Mark.

Die Dienstaufwandsentschädigung ist am Ersten jeden Monats im voraus zu zahlen; der angefangene Monat gilt als voll.

(2) Die Vizepräsidenten erhalten im Falle einer Vertretung des Präsidenten für jeden vollen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der in Abs. 1 festgesetzten Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten. Die Dienstaufwandsentschädigung und die Vertretungsentschädigung dürfen zusammen die Dienstaufwandsentschädigung des Präsidenten des Landtags nicht übersteigen.

§ 4

(1) Abgeordnete, die gemäß den Vorschriften der Geschäftsordnung des Landtags von den Sitzungen des Landtags ausgeschlossen sind, verwirken für die gesamte Zeit des Ausschlusses bis zum Ablauf des letzten Tages des Ausschlusses den Anspruch auf

1. Aufwandsentschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a),
2. Entschädigung gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b) und c),
3. Tagegelder gemäß § 2 Abs. 1, 2 und 4 mit Ausnahme der Fraktionssitzungen.

(2) Abgeordnete, die Mandate im Bundestag und im Landtag ausüben, können Aufwandsentschädigung nur von einem Parlament beziehen. Der Abgeordnete hat dem Präsidenten des Landtags schriftlich mitzuteilen, von welchem Parlament er die Aufwandsentschädigung zu beziehen wünscht.

(3) Abgeordnete, die vom Landtag in eine außerhalb des Landtags stehende Institution delegiert werden, haben nur dann Anspruch auf Tagegelder gemäß § 2 Abs. 1 und 2, wenn Tagegelder von diesen Institutionen nicht gezahlt werden.

(4) Ein Abgeordneter des Landtags darf, wenn er auch Mitglied einer anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist und beide Körperschaften an gleichen Tagen versammelt sind, nur bei einer dieser Körperschaften Tagegeld beziehen. Auch darf er in dieser Eigenschaft während der Dauer seiner Berechtigung zur Freifahrt keine Eisenbahnfahrkosten annehmen.

§ 5

(1) Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter einer Sitzung des Landtags, des Präsidiums, des Ältestenrats oder einer Ausschußsitzung ferngeblieben ist, wird ein Betrag von einem Dreißigstel der in § 1 Abs. 1 Nr. 3 genannten Aufwandsentschädigung einbehalten. Der einzubehaltende Betrag erhöht sich auf das Doppelte für jeden Tag, falls das Fernbleiben sich über mehr als fünf aufeinanderfolgende Sitzungstage erstreckt, jedoch

darf der einzubehaltende Betrag für einen Monat den Höchstbetrag der monatlichen Aufwandsentschädigung nicht übersteigen.

(2) Dieser Abzug findet nicht statt, wenn

1. der Abgeordnete am gleichen Tage der Sitzung eines Ausschusses als Mitglied beiwohnt oder
2. durch einen anderen Abgeordneten des Landtags vertreten wird, oder
3. das Fernbleiben durch Krankheit schriftlich entschuldigt oder durch höhere Gewalt verursacht wird, oder
4. das Fernbleiben durch Geschäfte im Interesse des Landtags veranlaßt ist, oder
5. der Abgeordnete gemäß § 2 der Geschäftsordnung des Landtags beurlaubt ist.

Die Entscheidung, ob diese Voraussetzungen vorliegen, trifft der Präsident des Landtags.

(3) Wer an einer namentlichen Abstimmung nicht teilnimmt, gilt im Sinne des Gesetzes als abwesend, auch dann, wenn seine Anwesenheit an dem Tage nach den Bestimmungen über den Nachweis der Anwesenheit festgestellt ist.

§ 6

Die in den §§ 1, 2, 3 und 5 festgesetzten Bezüge sind auf volle Deutsche Mark aufzurunden.

§ 7

Der Präsident kann im Einvernehmen mit dem Präsidium des Landtags die Abgeordneten des Landtags gegen Unfall versichern lassen.

§ 8

Die näheren Bestimmungen über die Anwesenheitslisten, insbesondere über Ort, Zeit und Form ihrer Auslage, trifft der Präsident des Landtags.

§ 9

(1) Der Verzicht auf die Ansprüche aus diesem Gesetz ist unzulässig.

(2) Die Ansprüche aus diesem Gesetz sind unpfändbar und nicht übertragbar.

§ 10

Im Falle des Ablebens eines Abgeordneten können die ihm noch zustehenden Bezüge an die Hinterbliebenen des Abgeordneten ausgezahlt werden, die in Familiengemeinschaft mit ihm gestanden haben, ohne daß die Erbfolge nachzuweisen ist. An wen die Zahlung zu leisten ist, bestimmt der Präsident des Landtags.

§ 11

Die gemäß §§ 1, 2, 3 und 10 zu gewährenden Entschädigungen bleiben steuerfrei.

§ 12

(1) Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Präsident des Landtags.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1959 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.

Wiesbaden, den 25. Juni 1959.

Der Hessische Ministerpräsident
I. V. Schneider

Der Hessische Minister des Innern
I. V. Hemsath

Bekanntmachung über die Haftung des Landes Hessen für seine Beamten gegenüber den Angehörigen des Königreichs Belgien.

Vom 24. Juni 1959.

Auf Grund des § 7 des preuß. Gesetzes über die Haftung des Staates und anderer Verbände für Amtspflichtverletzungen von Beamten bei Ausübung der öffentlichen Gewalt vom 1. August 1909 (Preuß. Gesetzsamml. S. 691) wird bekanntgemacht, daß durch die Gesetzgebung von Belgien die Gegenseitigkeit verbürgt ist.

Wiesbaden, den 24. Juni 1959.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident und Minister der Justiz
Zinn

Der Minister der Finanzen
Dr. Conrad

Der Minister des Innern
Schneider

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl. DM —.23 Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM 27,— Postzustellgebühr. Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 7 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21. zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto „Wiesbadener Kurier" Nr. 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei. — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21, KURIER-HAUS. Telefon 5 96 31 und 5 97 01.